

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Dunzweiler für das Haushaltsjahr 2023 vom 31.05.2023

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 98 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung am 08.05.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

## §1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

		Gegenüber bisher	Erhöht um	Vermindert um	Auf nunmehr festgesetzt
		Euro	Euro	Euro	Euro
<b>1. Im Ergebnishaushalt</b>					
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	1.395.650,00	202.414,00	0,00	<b>1.598.064,00</b>
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	1.631.360,00	93.000,00	0,00	<b>1.724.360,00</b>
<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>		<b>-235.710,00</b>	<b>109.414,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-126.296,00</b>
<b>2. Im Finanzhaushalt</b>					
<b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	auf	<b>-188.960,00</b>	<b>109.414,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-79.546,00</b>
die außerordentlichen Einzahlungen	auf	0,00	0,00	0,00	<b>0,00</b>
die außerordentlichen Auszahlungen	auf	0,00	0,00	0,00	<b>0,00</b>
<b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	4.000,00	0,00	0,00	<b>4.000,00</b>
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	15.500,00	0,00	9.500,00	<b>6.000,00</b>
<b>Saldo der Ein-u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>		<b>-11.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>9.500,00</b>	<b>-2.000,00</b>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	11.500,00	0,00	9.500,00	<b>2.000,00</b>
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	55.800,00	0,00	0,00	<b>55.800,00</b>
<b>Saldo der Ein-u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>		<b>-44.300,00</b>	<b>0,00</b>	<b>9.500,00</b>	<b>-53.800,00</b>
<b>Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr</b>		<b>-244.760,00</b>	<b>109.414,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-135.346,00</b>

## §2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

		Gegenüber bisher	Erhöht um	Vermindert um	Auf nunmehr festgesetzt
		Euro	Euro	Euro	Euro
zinslose Kredite	auf	0,00	0,00	0,00	0,00
verzinsten Kredite	auf	11.500,00	0,00	9.500,00	<b>2.000,00</b>

## §3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

## §4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

		Gegenüber bisher	Erhöht um	Vermindert um	Auf nunmehr festgesetzt
a) Grundsteuern					
für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	auf	320 v.H.	25 v.H.	0,00	<b>345 v.H.</b>
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf	385 v.H.	80 v.H.	0,00	<b>465 v.H.</b>
b) Gewerbesteuern	auf	379 v.H.	1 v.H.	0,00	<b>380 v.H.</b>

**§5 der Haushaltssatzung (Feldwegebeiträge) 2022/2023 bleibt unberührt.**

## **§6 Eigenkapital**

Die Ortsgemeinde Dunzweiler verfügt nicht mehr über Eigenkapital. Zum 31.12.2020 betrug der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag 467.768,51 €. Der vorläufige Abschluss 2021 sieht einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag i.H.v. 668.508,25 € vor.

Dieser Fehlbetrag wird sich entsprechend der zukünftigen Jahresergebnisse verändern.

Dunzweiler, den 30.05.2023

gez.  
Korst  
(Ortsbürgermeister)

## **Hinweise:**

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ bei der  
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S 1 -5.06 öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 – 12.00	

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 31.05.2023  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez.  
L o t h s c h ü t z -  
Bürgermeister